

Bundesamt für Kommunikation
Zukunftstrasse 44
Postfach 256
2501 Biel

Per E-Mail an:
m@bakom.admin.ch

Zürich, 5. Dezember 2023

Vernehmlassungsantwort: Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV)

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der grösste Branchenverband der Schweiz mit rund 20'000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 26 Kantonalsektionen und fünf Fachgruppen, nimmt im obengenannten Vernehmlassungsverfahren gerne wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Anmerkungen

GastroSuisse befürwortet den vorliegenden Entwurf zur Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung im Grundsatz. Die Befreiung weiterer Unternehmen von der Abgabepflicht ist begrüssenswert angesichts der gestiegenen Betriebskosten, die auf die Margen drücken. Allerdings stellt sich grundsätzlich die Frage, ob die Radio- und Fernsehabgabe für Unternehmen noch zeitgemäss ist. Unabhängig davon empfiehlt GastroSuisse, dass die Limite auf 2 Millionen Franken Mindestumsatz pro Jahr angehoben wird. Im Folgenden nimmt GastroSuisse ausschliesslich zur Radio- und Fernsehabgabe für Unternehmen Stellung.

II. Der jährliche Mindestumsatz von Unternehmen soll bei 2 Mio. Franken liegen

Rund 10 bis 12 % der Mitglieder von GastroSuisse geben in einer jährlichen Befragung jeweils an, einen Jahresumsatz von 1.1 bis 1.5 Millionen Franken zu erzielen. Weitere 7 bis 8 % der befragten Mitglieder erzielen einen Umsatz von 1.5 bis 2 Millionen Franken. Über 2 Millionen Franken Jahresumsatz erzielen weniger als 10 % der Mitglieder. Diese Verteilung legt nahe, dass der für die Besteuerung massgebende jährliche Mindestumsatz aus gewerblicher Sicht optimalerweise auf 2 Millionen Franken festgelegt werden sollte, um das gesamte Kleingewerbe gleich zu behandeln.

Für eine weitreichendere Abgabebefreiung spricht auch die aktuelle wirtschaftliche Entwicklung. Nach einer raschen Erholung seit 2022 und trotz gutem Geschäftsverlauf kämpfen viele gastgewerbliche Unternehmen mit höheren Betriebskosten, sinkenden Margen und einer gestiegenen Verschuldung. In einer Mitgliederumfrage vom November 2023 geben 62 % der befragten Verbandsmitglieder an, dass die EBIT-Marge tiefer ist als 2019. Nur 18 % der befragten Mitglieder verzeichnen eine höhere Marge als 2019, obschon 37 % der Befragten eine höhere Nachfrage als 2019 registrieren. Gründe für die tiefere Marge sind die höheren

Waren-, Energie- und Personalkosten. Dabei verzeichnen fast alle Betriebe höhere Betriebskosten. 57 % der Betriebe melden sogar stark gestiegene Betriebskosten. Im Lichte dieser jüngsten Entwicklungen ist die vorgesehene Befreiung weiterer Unternehmen von der Radio- und Fernsehgebühr ein positives politisches Signal. GastroSuisse bittet den Bundesrat und das verantwortliche Departement darum, eine Erhöhung des jährlichen Mindestumsatzes auf 2 Millionen Franken zu prüfen.

III. Dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 8.11.2023 ist Rechnung zu tragen

Das Bundesverwaltungsgericht entschied in seinem Urteil vom 8. November 2023, dass die degressive Tarifgestaltung der Radio- und Fernsehgebühr für Unternehmen gegen das Rechtsgleichheitsgebot und somit gegen die Verfassung verstösse. Die Tarife seien grundsätzlich progressiv zu gestalten. GastroSuisse unterstützt eine progressive oder lineare Ausgestaltung der Radio- und Fernsehgebühr für Unternehmen und bittet den Bundesrat, dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts bei zukünftigen Tarifanpassungen Rechnung zu tragen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Haltung von GastroSuisse.

Freundliche Grüsse



Casimir Platzer
Präsident



Pascal Scherrer
Direktor